

Rs. 72
1.



N. 48.

Renovirtes
Und
geschärfftes
EDICT,
Begen des
Kinder = Mords.

Sub dato Berlin / den 22. Novembr. 1723.

Eleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.



RENOUVEAU
WIR FÜRST
NICH WILHELM / von
Gottes Gnaden / König in Preus-
sen / Marggraf zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämme-
rer und Churfürst / *Souverainer Prinz*

*von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magde-
burg / Cleve / Gültich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
den / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / und Rös / Graf
zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Kadensberg / Hohenstein /
Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis
zu der Behre und Blifzingen / Herr zu Kadensstein / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / x. x.*

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir bisshero wahr-
genommen / daß ohnerachtet Unseres unterm 30. Augulti Anno 1720. publi-
cirten allgemeinen Edicts, wegen des Kinder-Mordes / worin auf denselben
an statt des Schwerdis / die Straffe des Sackens und Ertränckung verordnet
worden / dennoch diesem Verbrechen nicht quagsam gesteuert werden können/
sondern dieses abscheuliche und wieder die Natur lauffende Laster noch immer
zunimmt und gemein wird / ins besondere aber solches Ubel guten theils daher
rühret / daß die / der Schwangerschaft halber / verdächtige Personen nicht
allemahl der Obrigkeit gebührender massen / entweder aus Furcht daraus zu
befahrender Feindschaft oder Weislaufftigkeit und anderer Unlusten oder
Absichten / angezeiaet werden / wodurch zum öfftern dergleichen Mordthaten
verhindert und verhütet werden könnten;

Als

Als renoviren / wiederholen und bestätigten Wir hiermit nicht allein obangeregtes Unseres unterm 30. Augusti 1720 emanirtes. und dieser Unser geschärfften Verordnung nachgedrücktes Edict in allen seinen Passibus und Inhalt / und das es bey der darinn auf dem Kinder-Mord gesetzten Straffe des Sackens und der Ertränckung ohnveränderlich verbleiben / und solche scharffe Straffe ohnmachlässig an denen Kinder-Mördern / zum abscheulichen Exempel exequirret werden solle / sondern Wir befehlen auch hiermit denen Eltern / Herrschafften und Haus-Wirthen gnädigst und ernstlich / das / sobald ihnen von ihren respectivē Kindern / Diensthöften und Engemieteten / das Gerüchte von derselben Schwangerschafft vorkommen und einige Anzeigen dazu vorhanden seyn solten / sie solches sofort jedes Orts Obrigkeit bey nahmbaffter Straffe anzuzeigen schuldig seyn sollen / damit dergleichen berüchtigte Personen / dem Befinden nach / entweder besichtigt / oder doch von der Obrigkeit nachdrücklich verwarnet / oder zu Verhütung des zu befahrenden Kinder-Mords / andere zulängliche Vernehmung gethan werden könne. Und damit dieses Edict zu männigliches Wissenschaft kommen und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur zum öffentlichen Druck befördert / sondern auch in Unserm Königreich Preussen und allen übrigen Landen und Provingien öffentlich affigiret und solches Jährlich an dem ersten Buß-Tag nebst dem oberwehnten Unserm Edict vom 30. Augusti 1720. durch Ablefung von den Kanzeln jedermänniglich publiciret werden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insignel. Geben Berlin / den 22. Novembris 1723.

Fr. Wilhelm.



E. v. Ratsch.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

N. 48.



1720



Rg 4675

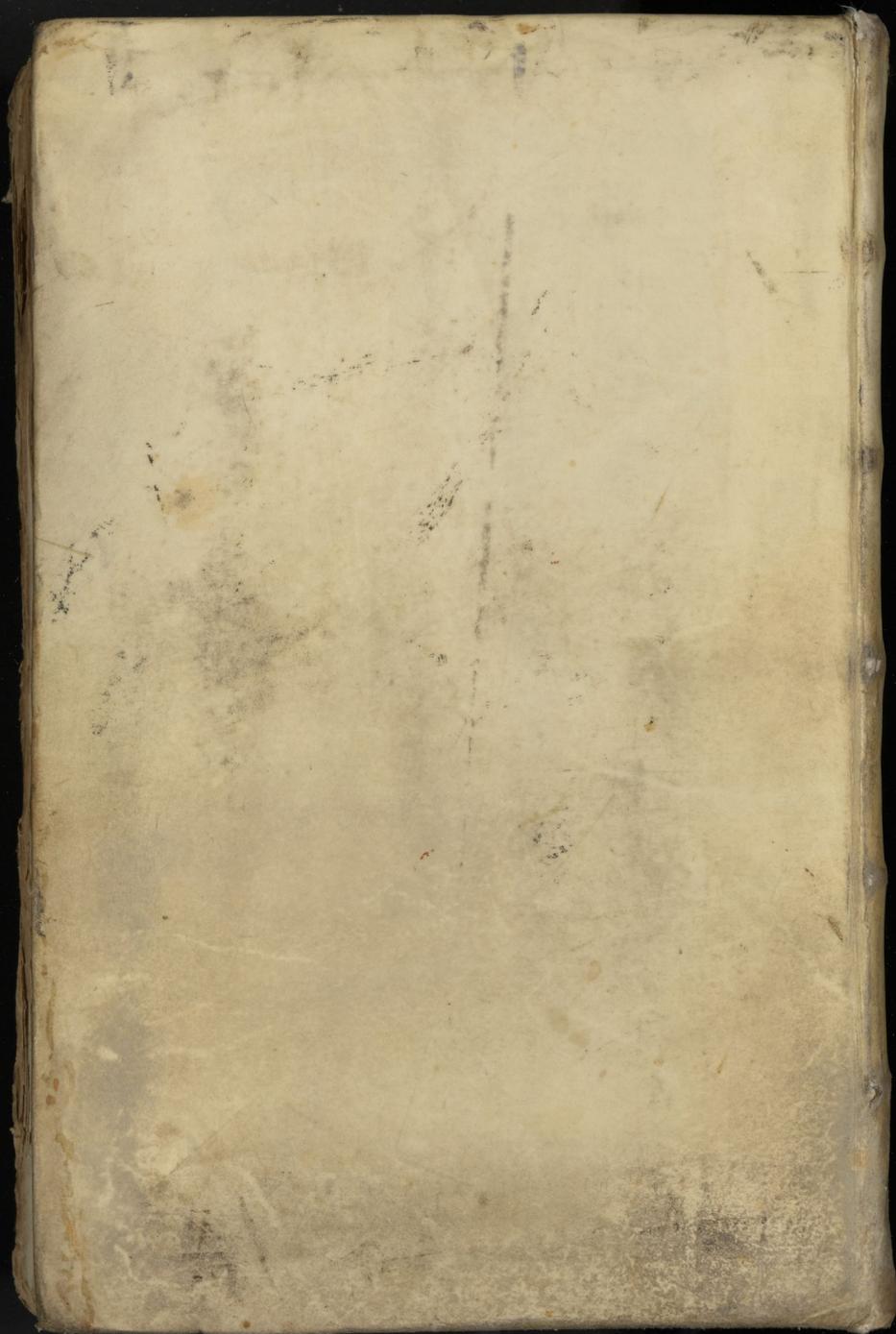
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 48.

Renovirtes
Und
geschärfftes
E D I C T,

Begen des
r = **D**ords.

/ den 22. Novembr. 1723.

e Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

